

RPG-Revision: Vernehmlassungsentwurf zu einem neuen Raumentwicklungsgesetz

25. Februar 2009

Revisionsbedarf

- "Die Schweizer Raumplanung ist gut, aber nicht gut genug." (Bericht Scholl)
- Zersiedelung und Kulturlandverlust gehen weiter.
- Die Bauzonen sind in vielen Gemeinde immer noch überdimensioniert.
- Dem RPG 1979 liegt eine ländlich geprägte Schweiz zu Grunde.
- Das RPG trägt den veränderten räumlichen Realitäten daher nicht mehr Rechnung und weist beträchtliche Lücken auf.
- Nach fast 30 Jahren RPG drängt sich eine umfassende Überprüfung auf.
 - ->Agieren, statt reagieren



Rahmenbedingungen für die Revision

- Die Aufgabenteilung in der Raumplanung hat sich grundsätzlich bewährt.
- Die Raumplanung soll auch künftig schwergewichtig Sache der Kantone sein.
- Der Bund will seine Mitverantwortung für die Erreichung der verfassungsrechtlichen Ziele jedoch konsequenter wahrnehmen.
 - -> klarere bundesrechtliche Vorgaben, wo nötig
- Der Grundsatz, das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen, soll seine fundamentale Bedeutung behalten.
- Regelungen sollen möglichst einfach und gut kommunizierbar sein.



Was bringt die Revisionsvorlage im Bereich der Instrumente?

- Im Bereich der Bundesplanungen: Gesetzliche Verankerung des Raumkonzeptes Schweiz
- Akzent auf die Planung in funktionalen Räumen, und zwar sowohl in urbanen als auch in ländlichen Räumen
- Metropolitanräume, Agglomerationen und Städte als wichtige Akteure der Raumentwicklung im Gesetz erstmals ausdrücklich erwähnt.
- Agglomerationsprogramm erhält gesetzliche Grundlage
- Klare bundesrechtliche Vorgaben an den Mindestinhalt der kantonalen Richtpläne
- Nutzungsplanung: Bundesrecht unterscheidet nur noch zwischen Bau- und Kulturlandzonen



Was bringt die Revisionsvorlage im Bereich der Bauzonen?

- Verzicht auf den Zeithorizont von 15 Jahren
- Neue Einzonungen nur, wenn der Bedarf regional ausgewiesen ist.
- Die Modalitäten für die Berechnung des Baulandbedarfs sollen durch den Bundesrat konkretisiert werden.
- Bestehende Bauzonen sind zu überprüfen (innerhalb von 5
 Jahren ab Inkrafttreten REG) und bei Bedarf anzupassen.
 Jedoch: kein Bauzonenmoratorium.
- E-REG sieht als Instrument für die Anpassung der Bauzonen die Reservebauzonen vor.



Kulturlandzonen als neuer bundesrechtlicher Zonenbegriff

- Alles was nicht einer Bauzone zugewiesen wird, gehört in die Kulturlandzonen
- Funktionen der Kulturlandzonen sind insbesondere: Landwirtschaft, Biodiversität, Natur- und Landschaftsschutz sowie Freizeit und Erholung
- Die Kantone legen fest, was in den Kulturlandzonen wo zulässig ist (Gesetzgebung oder Nutzungsplanung)
- Lead für die Planung bei den Kantonen, die Gemeinden behalten indessen gewisse Möglichkeiten



Die Stellung der Landwirtschaft in den Kulturlandzonen

- RPG-Revision schafft die Landwirtschaftszonen nicht ab.
- Die Kantone werden verpflichtet, der Landwirtschaft Priorität einzuräumen.
- Auch wenn der Begriff "Landwirtschaftszone" im Bundesrecht nicht mehr vorkommt, wird er in der Realität nach wie vor eine wichtige Rolle spielen.
- Die Fruchtfolgeflächen erhalten mehr Gewicht.
- Fazit: Die Stellung der Landwirtschaft wird durch die neue Konzeption nicht geschwächt.

O

Bauen in Kulturlandzonen

- In den Kulturlandzonen soll sich die Bautätigkeit auf das Nötigste beschränken.
- Der Gesetzesentwurf regelt nur noch das Grundsätzliche.
- Die Konkretisierung erfolgt wo nötig auf Verordnungsstufe.
- Neu: Die Kantone k\u00f6nnen vom Bundesrecht abweichende Regelungen erlassen.
- Effekt: Den regional unterschiedlichen Bedürfnissen kann besser Rechnung getragen werden.
- Aber: Kantonalrechtliche Regelung darf Trennungsgrundsatz nicht unterlaufen und bedarf bundesrätlicher Genehmigung.



Schutz des Kulturlandes; Beiträge des E-REG

- Bessere Nutzung des Untergrundes als Beitrag zur haushälterischeren Bodennutzung (Art. 5 Bst. a E-REG)
- Schaffung kompakter Siedlungen (Art. 6 Bst. a, Art. 28 Abs. 1 Bst. b [Siedlungsentwicklung nach innen] und Art. 40 Abs. 1 E-REG)
- Freihaltung grösserer zusammenhängender Gebiete (Art. 7 Bst. b E-REG)
- Pflicht zur Erhaltung von genügend Flächen geeigneten Kulturlandes für die Landwirtschaft (Art. 7 Bst. c E-REG)
- Stellenwert der Fruchtfolgeflächen auch als Aspekt des quantitativen Bodenschutzes – wird verstärkt (Art. 30 Bst. a und Art. 49 E-REG)
- Versiegelungsabgabe für die Nutzung von Grundstücken ausserhalb des Baugebietes zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken



Förderung der Verfügbarkeit von Bauland (1)

- Landumlegung als wichtiges Instrument zur Sicherstellung der Baureife
- Landumlegungen gerade auch interkommunale helfen, die Wirksamkeit von Nutzungsplänen zu verbessern.
- Die Koordination zwischen der Landumlegung und anderen raumplanerischen Massnahmen ist sicherzustellen.
- Genehmigung von Nutzungsplänen nur, wenn die nötigen bodenrechtlichen Massnahmen getroffen wurden und deren Finanzierung geregelt ist.

Artikel 45 E-REG (Sicherstellung der Baureife) orientiert sich am System des Kantons Waadt

V

Förderung der Verfügbarkeit von Bauland (2)

- Bauverpflichtung (Art. 47 E-REG) als Instrument gegen die Baulandhortung, aber nur als ultima ration
- Ziel: Baugrundstücke sollen innert angemessener Frist ihrer bestimmungsgemässen Nutzung zugeführt werden.
- Wird nicht innert angemessener Frist überbaut, soll dem Gemeinwesen ein Kaufsrecht zustehen.
- Bauverpflichtung soll verhindern, dass Baulücken bestehen bleiben und die Siedlung auf die grüne Wiese hinaus wachsen.

O

Kurzhinweise zu einzelnen Themen (1): Förderung innovativer Ansätze

- Mit den Modellvorhaben wurden sehr gute Erfahrungen gemacht.
- Modellvorhaben zeigen Lösungsansätze zur besseren Bewältigung räumlicher Probleme auf.
- Agglomerationspolitik, nachhaltige Siedlungsentwicklung und Synergien in den ländlichen Räumen als Themen der Modellvorhaben
- Heutige Mittel zur Unterstützung zu knapp
- Mittelbeschaffung über einen Verpflichtungskredit

Kurzhinweise zu einzelnen Themen (2): Abgaben

- Verzicht auf eine direkt anwendbare bundesrechtliche Regelung zur Mehrwertabschöpfung
- Abgabe, wenn Flächen ausserhalb des Baugebietes zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken neu überbaut oder versiegelt werden (Versiegelungsabgabe)
- Neue Wohnflächen zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken. unterliegen einer so genannten Wohnflächenabgabe.
- Keine Kumulation der Abgaben
- Kantone sind in der Verwendung der Mittel frei.

O

Weiteres Vorgehen

- Vernehmlassung dauert bis zum 17. April 2009
- Gesetzesentwurf als indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative
 - Botschaft an Eidg. Räte muss bis 14.2.2010 vorliegen
 - Sehr enger Zeitplan für:
 - Auswertung der Vernehmlassung
 - Überarbeitung des Entwurfs
 - Ausarbeitung der Botschaft